## Paderborner Volksblaft für Stadt und Land.

Nro. 29.

Paderborn, 8. März

1849.

Das Paderborner Bolfsblatt erscheint vorläufig wöchentlich breimal, am Dienftag, Donnerstag und Samftag Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu für Auswärtige noch der Poftaufschlag von 21/2 Sgr. hinzukommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme, und wird die gespaltene Garmond = Zeile oder beren Raum mit 1 Sgr. berechnet. Bestellungen auf das Paderborner Volksblatt werden noch fortwährend angenommen und die fruber erschienenen Nummern vollständig nachgeliefert. Auswärtige wollen bei ber nächstgelegenen Poftanftalt ihre Beftellungen machen, damit die Bufendung fofort erfolgen fann.

Weberficht.

Die Grundrechte bes beutschen Bolfes. Amtliches.

Deutschland. Berlin (Cipung ber 2. Kammer; Fraktions-Berfamm-lungen; ber 18. Marg foll feierlich begangen werden); Frankfurt (Na-tional-Berfammlung); Gobleng (das 8. Armeecorps foll mobil gemacht werden); Weich (Reichstagssigung zu Kremffer; die ungarischen Bischofe). ta lie n. (Romische Zustande; Aufftand in der Umgegend von Florenz). Afien. (Schlacht ber Englander mit ben Gifhe). Bermischtes.

R. Paderborn, 6. März 1849.

Grundrechte des beutiden Bolts.

( Fortfegung.)

Artifel II.

Gleichheit vor bem Gefes.

\$. 7. Bor dem Gefet gilt fein Unterschied der Stände. Der Adel ale Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte find abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetz gleich. Alle Litel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben, und durfen nie wieder eingeführt

Rein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen

Staate einen Orden annehmen. Die öffentlichen Memter find für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ift für Alle gleich. Stellvertretung bei derfelben findet nicht Statt. Bor tem Gefete muffen alle gleich fein, wie vor Gott, fle feien

reich ober arm, flug ober weife, ober einfältig.

Die Gleichheit vor dem Gefege ift eine Forderung der Gerechtig= feit. Doch geht es nicht an, alle Bürger ohne Ausnahme vor bem Befege gleichformig zu behandlen. Es wird nach wie vor bleiben, daß ber unverbefferliche Dieb, um Die burgerliche Gefellschaft gegen ihn zu schützen, unter polizeiliche Aufficht geftellt wird, daß ber Betrüger und Meineidige vor Gericht nicht als glaubwürdiger Zeuge auftreten fann. Das ift aber eben Gleichheit vor bem Befete, daß jeder Schurfe als Schurfe behandelt wird. Gott felbft hat die Men= schen ungleich gemacht. Einige haben viel, Andere wenig Berftand ober gar feinen bekommen. Gbenfo ungleich, oder noch wohl mehr find die fogenannten Glucksguter der Erde vertheilt.

Solche natürliche Unterschiede fann bas Gefet nicht wegläugnen, muß fie vielmehr beruchfichtigen, barf ihnen aber feine weitere Aus-behnung geben, als die Natur ber Sache es erfordert. Man fann 3. B. ein Gefet nicht tadein, welches ein Vergeben mit Geldbuße beftraft, beim armen Manne aber, welcher Die Geldbufe nicht erlegen fann, eine andere verhältnißmäßige Strafe verhängt. Roch weniger ift es Unrecht, wenn den Urmen ein Unfpruch auf Unterftugung aus of= fentlichen Mitteln durch das Gefet gegeben wird, mahrend ber Reiche bann einen Beitrag liefern muß, oder wenn den geschickteften Leuten bei Besehung öffentlicher Aemter ben Andern vorgezogen werben. Mit ber Gleichheit vor bem Gefege mar das Fortbeftehen bes Abels als besonderer Stand nicht zu vereinbaren. In den Worten, daß ber Abel als Stand aufgehoben sei, ift viel ausgesprochen. Der Abel ift nur noch ein bloger Name geblieben. Bisher war ber Abel ein hoherer, bevorzugter Stand; es wurde ihm auch eine besondere abelige Chre beigelegt. Um Beniges anzuführen, - fo wurden g. B. nach ben erft in neuefter Zeit aufgehobenen Bestimmungen bes Preuß. Landrechts Injurien gegen Abelige bober bestraft, und war besonders vor=

geschrieben, daß ein Ebelmann, ber fich foweit vergeffe, bag er einem Undern von gleichem Stanbe aufpaffe ober aufpaffen liefe und ihn mit Stod- und Beitschenhieben beschimpfe, als einer angefehen werben folle, ber fich ichon burch die That aller Standesvorrechte und Bur= ben verluftig gemacht habe und außerbem mit 8 bis 10 jahrigent Festungsarrefte zu beftrafen fei. Rach einer anbern wortlichen Bestimmung unsers Landrechts fonnen Mannspersonen von Abel mit Beibspersonen aus bem Bauer= ober geringem Burgerftanbe feine Chen zur rechten Sand ichließen. Außerbem hatten gewiffe Rlaffen bes Abels bas Recht ber Autonomie b. h. bas Recht, fich felber Familiengesethe mit rechtsverbindlicher Rraft zu geben; auch bas Recht ber Landstandschaft b. h. fie waren vermöge ihres abeligen Standes Mitglieber ber Landtage. Das Alles ift nun neben anbern Privile= gien aufgehoben. Der Abelige ift vor bem Befege bem Burger gleich gemacht. Dag er ben von feinen Batern ererbten Ramen fortfubren barf, ift gerecht. Er hat barauf ein eben fo gutes Recht, als jeber Burger auf ben feinigen. Die abeligen Ramen ichaben uns Burgern nicht. Knupfen fich hiftorifche Erinnerungen an einen folden Namen, fo wollen wir ben Tragern beffelben gern biefes Denfmal laffen, wie wir auch jedem Burgerfinde ben Abglang vaterlichen und urelterlichen Ruhmes nicht miggonnen. — Durch Aufhebung ber Titel, welche nicht mit einem Umte verbunden, ift blos eine Lacherlichfeit abgeftellt. Die meiften Rathe in Breugen haben mahrlich nichts zu rathen und gu berathen; wozu nun ber leere Titel? - Soll ein Orben eine au-Bere Unerkennung fein, daß fich ber Inhaber um fein Baterland ver= bient gemacht hat, fo fann ein Deutscher von einem fremben Staate feinen Orben annehmen; benn einem fremben Staate fieht es nicht gu, Berdienfte um unfer Baterland gu belohnen. Die fremben Orben, welche Deutschen ertheilt find, find meiftens nicht wegen Berdienfte um bas beutiche Baterland verlieben. Fürft Metternich hatte bem Reichstage zu Franffurt bieruber manche belehrende Mittheilung maden tonnen. Einige ausgezeichnete beutsche Belehrte und Runftler mogen allerdinge wegen ihrer Berdienfte um die gange Menschheit von fremben Staaten ohne bofe Rebenabsichten Orben verlieben erhalten haben. - In fruhern Beiten waren Die öffentlichen Memter zwar Allen in foweit zuganglich, ale Niemand gefehlich bavon ausgeschloffen mar; ben Befähigten war aber fein Recht auf Unftellung gegeben. Die Unftellung war immer eine Gnabe ber Regierung ober bes Lanbes= beren. Bu hoffen ift, daß die Gefete und Berfaffungen ber einzelnen beutschen Staaten ben Befähigten Mittel und Wege an Die Sand geben, um ihr Recht auf ein öffentliches Umt geltend machen gu ton= nen. — Nicht in allen beutschen Ländern war, wie in Preußen, Die Wehrpflicht für Alle gleich. In vielen, ja in ben meisten beutschen Staaten fonnte fich ber Wehrpflichtige burch einen Andern vertreten laffen. Dem Undinge ift ein Ende gemacht. Jeber, bem Gott bie nöthige Rraft verlieben hat, ift verpflichtet, bas Baterland zu ver= theidigen. Diese große und heilige Pflicht barf ber Reiche nicht ferner Miethlingen übertragen; benn wie es in ber Bibel beißt, flieht ber Miethling, weil er um Lohn dient, wenn er ben Wolf tommen fieht. Fortsetzung folgt.

Befanntmachung.

Die Gendungen ber Prafibien und ber Mitglieder ber beiben Ram= mern der preußischen Abgeordneten werden unter folgenden Bedingun= gen auf den preußischen Boften portofrei befordert: Die Bortofreiheit tritt ein 1) fur alle Briefe und Aftenfendungen, ohne Befdranfung bes Gewichts, welche von ben Prafibenten ber beiben Rammern ab= gefandt werden und an diefelben oder an die Rammern unmittelbar